

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Anfrage

Vorlagennummer: **ANF/1690/2019**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 15.05.2019

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung
Aktenzeichen/Telefon: - Al -/1032
Verfasser/-in: Manuela Giorgis, FDP-Fraktion

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Zur Kenntnisnahme
Stadtverordnetenversammlung		Zur Kenntnisnahme

Betreff:

Anfrage gem. § 30 GO der Stv. Giorgis vom 14.5.2019 - Freistellung von der Arbeitspflicht für die Einsatzzeit bei Einsätzen der FFW Gießen -

Anfrage:

Eine wesentliche Säule der Brandabwehr und Bekämpfung ist neben der hauptberuflichen, auch die Freiwillige Feuerwehr.

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr üben ihre Tätigkeit üblicherweise im Ehrenamt aus, regelmäßig neben ihrer sonstigen beruflichen Tätigkeit.

Kommt es zu einem Brandereignis, stellt sich dann für das hauptberuflich anderweitig tätige Feuerwehrmitglied und auch für den Arbeitgeber die Frage, ob das Mitglied der Feuerwehr einen **Anspruch** gegen den Arbeitgeber auf Freistellung von der Arbeitspflicht für die Einsatzzeit verlangen kann!

„Bei Einsätzen der FFW Gießen werden deren Mitglieder, die bei städtischen Gremien (Verwaltung etc.) angestellt bzw. beschäftigt sind, freigestellt, warum gilt diese Regelung nicht auch für die Angestellten/Beschäftigten der städtischen Gesellschaften (z. B. Stadthallen GmbH)?“

1. Zusatzfrage: „Warum wird dies so gehandhabt und die Mitglieder der FFW nicht freigestellt?“

2. Zusatzfrage: „Sind auch noch andere städtische Eigenbetriebe von dieser Maßnahme (Nicht-Freistellung) betroffen?“